

II-5171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/104-Parl/88

Wien, 19. August 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2372/AB

1988 -08- 24

zu 2518 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2518/J-NR/88, betreffend Betriebsführung des neuen AKH, die die Abg. Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen am 13. Juli 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Das AKH ist ein Krankenhaus der Stadt Wien. An deren Trägerschaft hat sich auch dadurch nichts geändert, daß der Neubau des AKH samt Ausstattung und Erstmöblierung von einer ARGE der Stadt Wien und des Bundes als Gesellschaft bürgerlichen Rechts errichtet wird.

Die Inanspruchnahme des AKH für die Bedürfnisse der medizinischen Lehre und Forschung wie auch die Errichtung des Neubaus durch die Gesellschaft Stadt Wien/Bund hat ihre Rechtsgrundlage im § 55 des Bundeskrankenanstaltengesetzes, wonach der Bund dem Träger der Krankenanstalt den Mehraufwand ersetzt, der sich aus der Inanspruchnahme der Krankenanstalt für Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultäten der Universitäten ergibt.

Das Interesse des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an der Betriebsführung des AKH manifestiert sich also in den folgenden wesentlichen Punkten:

- 2 -

1. Das AKH muß ein Krankenhaus der Spitzenversorgung sein, da die medizinische Forschung in den wesentlichen Teilen patientenbezogen erfolgt.
2. Das ist auch der Grund, warum den ärztlichen Leistungen im AKH, die für den Routinebetrieb des Spitals nahezu ausschließlich von Universitätslehrern erbracht werden, die damit zweifach zugeordnet sind, nämlich einerseits der Universität, andererseits der Stadt Wien als Trägerin der Krankenanstalt.
3. Das AKH muß über alle jene Einrichtungen verfügen, die den klinischen Unterricht an der Medizinischen Fakultät effizient, wissenschaftlich und praxisnah gestalten.
4. Diese Aufgaben sollen so erfüllt werden, daß der der Stadt Wien als Trägerin der Krankenanstalt entstehende und vom Bund/Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu refundierende Mehraufwand (klinischer Mehraufwand) in einem angemessenen Verhältnis steht.

Der gesamte Betriebsaufwand des Krankenhauses wird von der Betriebsform und den leitenden Organen maßgeblich beeinflusst, damit also auch der direkt den Bund treffende klinische Mehraufwand.

Daher ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung daran interessiert, daß das Krankenhaus kostenbewußt, aber unter Erhaltung hoher Qualitätsstandards geführt wird.

Die in der Theorie kaum und in der Praxis überhaupt nicht mögliche Trennung des Spitalsbetriebes vom Lehr- und Forschungsbetrieb erfordern nach meiner Ansicht gemeinsame Organe auf allen Leitungsebenen des AKH, also nicht nur so wie derzeit auf der Primarebene (Klinikvorstand).

- 3 -

Da eine Magistratsabteilung der Stadt Wien kein gemeinschaftliches Organ der Stadt und des Bundes sein kann, hält das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die zunächst und wiederholt auch von seiten der Stadt Wien präferierte Betriebsführungsgesellschaft mit gemeinsam bestellten Organen für die zweckmäßigste Form der Betriebsführung.

Soweit dem gesetzliche oder sonstige zwingende Hindernisse entgegenstehen, kann durch selektive Verteilung des Unternehmensgegenstandes auf die Geschäftsführung der gemeinsamen Gesellschaft begegnet werden.

ad 2a)

Diese Gespräche finden seit drei Jahren laufend statt, wobei die Bundesseite stets bemüht war, unter Wahrung der von ihr zu vertretenden gesetzlich autonomen Aufgaben der Universität und der wissenschaftlichen Lehre und Forschung Konsens zu erzielen.

ad 2b)

Als Ergebnis dieser Gespräche liegen umfangreiche Entwürfe für verschiedene Betriebsführungsmodelle vor, so insbesondere

- ein sogenanntes Magistratsmodell, d.h. Betriebsführung des neuen AKH durch eine besondere Leitungsorganisation, die gemeinsam vom Bund und Stadt Wien bestellt wird, wie dies insbesondere eine Direktion AKH, ein Beirat und ein besonderes Leitungsorgan wäre;
- ein Betriebsführungsmodell, das gemeinsam von Stadt Wien, Bund und VAMED ausgearbeitet wurde, und das auch derzeit in Verhandlung mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sowie der Gewerkschaft öffentlicher Dienst des Bundes verhandelt wird und schließlich auch noch ein
- weiteres Modell einer kaufmännisch-technischen Betriebsführung, das von der VAMED ausgearbeitet, gegenwärtig zwischen den Vertretern der Stadt Wien, des Bundes und der Gewerkschaft beraten wird.

ad 3)

Nein. Die Meinung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde stets und unverändert bekanntgegeben. Das neue AKH soll von einer Betriebsführungsgesellschaft mit gemeinsam von Bund und Stadt Wien bestellten Organen geleitet werden.

ad 4)

Wie schon unter ad 1) dargestellt, handelt es sich bei dem AKH zunächst einmal um eine Krankenanstalt der Stadt Wien. In diesem Sinne wurde und wird gegenwärtig das AKH, d.h. die Krankenanstalt Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (Universitätskliniken) durch Dienststellen bzw. Abteilungen des Magistrats der Stadt Wien geführt. Die Antwort dieser Frage ergibt sich daher zunächst einmal aus der oben schon zitierten Rechts- und Faktenlage für die Krankenanstalt AKH. Unabhängig von dem unter ad 1) bereits dargestellten politischen Willen der ARGE-AKH ergibt sich zweifellos zunächst eine klare Kompetenz durch den Träger der Krankenanstalt, d.i. die Stadt Wien. Die ARGE-AKH hat es sich allerdings zum Ziel gesetzt, bessere Betriebsführungsmodelle, die ein höheres Maß an Zusammenwirken zwischen Stadt Wien und Bund und eine zeitgemäße betriebswirtschaftliche Führung ermöglichen würden, zu verwirklichen.

ad 5)

Zunächst einmal aufgrund der Kompetenz- und Faktenlage der Trägerschaft für das AKH keinen. Der Bund ist lediglich verhalten, aufgrund der Mitverwendung des Allgemeinen Krankenhauses als Klinischer Bereich der Medizinischen Fakultät der Universität Wien gemäß § 55 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957 in der geltenden Fassung jene Mehrkosten zu ersetzen, die als Kostenersatz für den Klinischen Mehraufwand bezeichnet werden. Gemäß § 55 KAG ersetzt der Bund

1. die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung der zugleich dem Unterricht der Medizinischen Fakultäten oder an Bundes-Hebammenlehranstalten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben;

- 5 -

2. die Mehrkosten, die sich beim Betrieb der unter Z. 1. genannten Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergeben;
3. die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse für zu Unterrichtszwecken im Sinne des § 43 herangezogenen Personen.

ad 6)

Ich werde mit allen mir rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln dafür Sorge tragen, daß bei der künftigen Führung des AKH sowohl die wissenschaftlichen Interessen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wie auch das Interesse der Öffentlichkeit an einer effizienten, kostengünstigen und damit zweckmäßigen Vorgangsweise berücksichtigt werden.

Allerdings bedarf jeder Vertrag des Vertragswillens beider Parteien. Gesetzliche Zwangsmittel stehen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Durchsetzung seiner Interessen nicht zur Verfügung.

Es ist allerdings zu hoffen, daß das gemeinsame Interesse an der "Wiener Medizinischen Schule" sich gegenüber partikularen kommunalen Interessen durchsetzen wird.

Der Bundesminister:

